OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752949/2/BP/CK

Datum:
Linz, 11. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des C C, vertreten durch S GmbH, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1644-TL, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1644-TL, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 15. April 2022 einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG aufgrund seiner behördlichen Absonderung gestellt habe. Ihm sei am 31. Jänner 2023 ein Auftrag zur Verbesserung erteilt und er aufgefordert worden, die Berechnung des Verdienstentganges anhand einer laut EpG-Berechnungsverordnung zulässigen Berechnungsvariante durchzuführen und diese bei der belangten Behörde nachzureichen, da es nicht zulässig sei, trotz ermittelbaren Ersatzzieleinkommens auf die Berechnungsvariante 7 umzusteigen. Mit E-Mail vom 31. Jänner 2023 sei der belangten Behörde wiederholt die Berechnungsvariante 7 übermittelt und ein Quick-Fix-Tool hinzugefügt worden. Der in dieser übermittelten Berechnungsvariante errechnete vorläufige Verdienstentgang sei durchgestrichen und mit dem Hinweis „laut Quick-Fix-Tool“ versehen worden. Das Quick-Fix-Tool könne unter bestimmten Voraussetzungen als Hilfsinstrument für die Ermittlung des Fortschreibungsquotienten herangezogen werden. Der Fortschreibungsquotient diene der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zu Vorjahresperiode. Es sei keine weitere Berechnung mit diesem „Zwischenergebnis“ durchgeführt bzw der Behörde übermittelt worden. Da bis zum Ende der Verbesserungsfrist keine Berechnung des Verdienstentgangs anhand einer laut EpG-Berechnungsverordnung zulässigen Berechnungsvariante vorgelegt worden sei, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass im Zuge des Verbesserungsauftrages sehr wohl die Variante 3 ausgewählt worden sei. In der Begründung dazu sei auch dies ausgeführt und mitgeteilt worden, dass aufgrund des negativen Wertes aus der Variante 1-3 das Formular Quick-Fix herangezogen werden möge. Auch sei festzuhalten, dass die Berechnung laut Variante 1-3 sowohl im Erstantrag als auch im Verbesserungsauftrag entsprechend angeführt und übermittelt worden sei, sodass sämtliche Daten der Behörde zur Entscheidung zur Verfügung gestanden seien. Unrichtig sei, dass weiterhin die Variante 7 beantragt worden sei. Dies sei auch aus dem eingereichten Verbesserungsauftrag nicht zu entnehmen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die nach Beschwerdevorlage eingeholten Informationen. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist selbständiger Unternehmer. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Jänner 2022, GZ: BHLLSanR-2022-48984/1-G, wurde der Bf im Zeitraum von 18. Jänner 2022 bis einschließlich 25. Jänner 2022 behördlich abgesondert.

Mit Schreiben vom 12. April 2022 übermittelte der Bf durch seinen Steuerberater einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG. Als Anwendungsbereich im Sinne der EpG-Berechnungs-VO wählte der Bf die Variante 7 aus. Begründend führte der Steuerberater der Bf diesbezüglich aus, dass sich unter Anwendung der Variante 1-3 ein negativer Wert ergäbe, weshalb das Formular Quick-Fix herangezogen und ein Zieleinkommen von EUR 4.793,08 ermittelt worden sei. In weiterer Folge füllte der Bf allerdings sowohl das Berechnungsblatt für die Varianten 1-3 als auch das Berechnungsblatt für die Variante 5 sowie für die Variante 7 aus. Am Tabellenblatt „Entschädigungsanspruch“ wurde sodann der Vergütungsbetrag iSd Variante 7 geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 31. Jänner 2023 übermittelte die belangte Behörde dem Bf einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es nicht zulässig sei, trotz ermittelbaren Ersatzzieleinkommens auf Variante 7 zu wechseln. Es sei daher eine Berechnung des Verdienstentgangs anhand einer laut EpG-Berechnungsverordnung zulässigen Berechnungsvariante einzubringen, widrigenfalls der Antrag ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werde.

Mit Eingabe vom 31. Jänner 2023 übermittelte der Steuerberater des Bf ein korrigiertes Formular, in dem als Anwendungsbereich im Sinne der EpG-Berechnungs-VO die Variante 3 ausgewählt wurde und führte (obwohl laut Formular keine Begründung notwendig) die Begründung des ursprünglichen Antrages an. In weiterer Folge füllte der Bf sowohl das Berechnungsblatt für die Varianten 1-3 als auch das Berechnungsblatt für die Variante 7 aus, wobei bei letzterem der sich unter „vorläufiger Verdienstentgang“ ergebende Betrag durchgestrichen und händisch „lt. Quick-Fix Tool“ beigefügt wurde. Das

Tabellenblatt „Entschädigungsanspruch“, auf dem der endgültig beantragte Vergütungsbetrag iS einer Variante beantragt wird, wurde nicht beigefügt.

Mit Bescheid vom 27. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1644-TL, wies die belangte Behörde den Vergütungsantrag des Bf zurück und führte begründend aus, dass der belangten Behörde wiederholt die Berechnungsvariante 7 übermittelt und ein Quick-Fix-Tool hinzugefügt worden sei. Der in dieser übermittelten Berechnungsvariante errechnete vorläufige Verdienstentgang sei durchgestrichen und mit dem Hinweis „laut Quick-Fix-Tool“ versehen worden. Das Quick-Fix-Tool könne unter bestimmten Voraussetzungen als Hilfsinstrument für die Ermittlung des Fortschreibungsquotienten herangezogen werden. Der Fortschreibungsquotient diene der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zu Vorjahresperiode. Es sei keine weitere Berechnung mit diesem „Zwischenergebnis“ durchgeführt bzw der Behörde übermittelt worden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022, lautet auszugsweise:

„[...]

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2
§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]“

III.2. Die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idgF lautet:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen
§ 13. (1) [...]
[...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Nach der Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile unter anderem dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

Der Bf ist selbstständiger Unternehmer und beantragte, da ihm aufgrund einer Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile entstanden seien, für den Zeitraum seiner iSd § 7 EpidemieG bescheidmäßig verfügten Absonderung im Jänner 2022 die Erstattung des dadurch entstandenen Verdienstentgangs.

IV.2. Gemäß § 33 iVm § 49 Abs 1 EpidemieG ist ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen. Nach der Bestimmung des § 6 Abs 1 EpiG-BerechnungsVO, welche auf Basis des § 32 Abs 6 EpidemieG nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs trifft, hat ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

IV.3. Der Steuerberater des Bf brachte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen dreimonatigen Frist einen Antrag gemäß § 32 EpidemieG ein, wobei dieser als Anwendungsbereich im Sinne der EpG-Berechnungs-VO die Variante 7 auswählte. In weiterer Folge füllte der Bf sowohl das Berechnungsblatt für die Varianten 1-3 als auch das Berechnungsblatt für die Variante 5 sowie für die Variante 7 aus. Am Tabellenblatt „Entschädigungsanspruch“ wurde sodann der Vergütungsbetrag iSd Variante 7 geltend gemacht. Nach dem seitens der belangten Behörde erteilten Verbesserungsauftrag korrigierte die Bf den Anwendungsbereich auf die Variante 3. In weiterer Folge füllte der Bf sowohl das Berechnungsblatt für die Varianten 1-3 als auch das Berechnungsblatt für die Variante 7 aus, wobei bei letzterem der sich unter „vorläufiger Verdienstentgang“ ergebende Betrag durchgestrichen und händisch „lt. Quick-Fix Tool“ beigefügt wurde.

IV.4. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwn).

IV.5. Indem der Bf nach Erteilung des Verbesserungsauftrages die Variante 3 als Anwendungsbereich auswählte (damit gleichsam von der ursprünglich gewählten Variante 7 als Anwendungsbereich abging) und alle für die inhaltliche Prüfung erforderlichen Daten im entsprechenden Tabellenblatt ausfüllte, hätte die belangte Behörde nicht mit einer Zurückweisung vorgehen dürfen, sondern hätte eine inhaltliche Prüfung (unabhängig von einem für den Bf positiven oder negativen Ergebnis) vorzunehmen gehabt.

IV.6. Da es dem erkennenden Gericht verwehrt ist, in einem Verfahren, dessen „Sache“ die Rechtmäßigkeit einer Zurückweisung darstellt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit der Partei eine Instanz genommen würde, war der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde im Ergebnis aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree